

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Seniorenwohnanlage Rosenhof Berlin-Mariendorf
Kruckenbergstr. 1
12107 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
II B - Heimaufsicht

Dienstgebäude:
Darwinstraße 15
10589 Berlin
Telefon: +49 30 90229 3333
E-Mailadresse:
heimaufsicht@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 25.10.2023

Prüfbericht vom 25.10.2023
gemäß § 23 Absatz 14 Wohnteilhabegesetz (WTG¹)

zur am 11.10.2023 durchgeführten Prüfung
einer Pflegeeinrichtung nach § 3 WTG

Die Berliner Heimaufsicht prüft die Einhaltung von ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen auf Grundlage des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) und den dazugehörigen Verordnungen (Wohnteilhabe-Personalverordnung², Wohnteilhabe-Bauverordnung³, Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung⁴) sowie den hierzu im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen für Pflege und Integration erstellten Prüfrichtlinien zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (PrüfRi-WTG).

Dieser Prüfbericht ist eine Beschreibung der am Tag der Prüfung vor Ort durch die Berliner Heimaufsicht geprüften Anforderungen und festgestellten Sachverhalte. Die in diesem Prüfbericht enthaltenen Prüffeststellungen der Heimaufsicht stellen insofern lediglich eine Momentaufnahme dar.

Um einen umfassenden Eindruck von einer Einrichtung zu erhalten, wird interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, die Einrichtung vor Ort zu besichtigen und Gespräche mit der Einrichtungsleitung, einzelnen Beschäftigten oder Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. der Bewohnervertretung zu führen. Soweit Prüfergebnisse oder -feststellungen anderer Prüfinstanzen vorliegen, sollten diese zusätzlich zur Einsichtnahme herangezogen werden.

Verkehrsverbindungen:
Bus M 27 Haltestelle Goslarer Platz

Bus 101 Haltestelle Guerickestraße

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung.



Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Klosterstr. 47
10179 Berlin

Internetadresse:
www.berlin.de/lageso

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

**Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin**

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

1. Informationen zur geprüften Einrichtung

Geprüfte Einrichtung:

Name: Seniorenwohnanlage Rosenhof Berlin-Mariendorf
Straße: Kruckenbergstr. 1
12107 Berlin, Bezirk: Tempelhof-Schöneberg
Telefon: 5017770
E-Mail-Adresse: berlin-mariendorf@rosenhof.de
Internet: www.rosenhof.de

Träger der Einrichtung/Leistungsanbieter:

Name: Betriebsgesellschaft Rosenhof Seniorenwohnanlage mbH
Anschrift: Lübecker Str. 1
22926 Ahrensburg
Telefon: 04102 490437
E-Mail-Adresse: information@rosenhof.de
Internet: www.rosenhof.de

Einrichtungsart: Wohneinrichtung mit Pflegeergänzung

Spezialisierungen / besondere Zielgruppen: Keine Spezialisierung

Anzahl der angezeigten Plätze: 365 Appartements

2. Angaben zur durchgeführten Prüfung

In der vorgenannten Einrichtung erfolgte am 11.10.2023 durch die Heimaufsicht eine

Regelprüfung

nach § 23 Absatz 3 Satz 1 WTG

Die Prüfung erfolgte angemeldet.

3. Prüfergebnisse

Die Prüfung erstreckte sich auf die in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung gekennzeichneten Anforderungen nach dem WTG. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

	Anforderungen nach dem WTG und den in § 36 WTG genannten Rechtsverordnungen	Feststellungen und sonstige Anmerkungen zu den Prüfergebnissen
01	Transparenz § 10 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
02	Beteiligungs- und Einsichtsrechte § 11 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
03	Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen § 12 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
04	Mitwirkung durch die Bewohnervertretung § 13 WTG in Verbindung mit der WTG-MitwirkV	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.

05	Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft § 16 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
06	Anforderungen an die Leistungserbringung/ das Leistungsangebot § 17 Abs. 1, 2 Nr. 1 – 4, 7 – 11 und Nr. 16 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
07	Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentziehung (bei der Anwendung liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor) § 17 Abs. 2 Nr. 5 - 6 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
08	Konzeption der Leistungserbringung, insbesondere Prävention/Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung; Möglichkeit der Teilhabe und Vermeidung von freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen § 17 Abs. 2 Nr. 12 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt. Der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtungsleitung wurde/n gemäß § 28 WTG (Verhinderung drohender Mängel) eingehend zu den festgestellten Verbesserungspotentialen präventiv beraten. Die vorliegenden Konzeptionen bedürfen hinsichtlich der Gewaltprävention Ergänzungen.
09	Ausreichender Personaleinsatz sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung des eingesetzten Personals § 17 Abs. 2 Nr. 14 WTG in Verbindung mit §§ 1 bis 4, 7 und 8 WTG-PersV	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
10	Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals § 17 Abs. 2 Nr. 15 WTG in Verbindung mit § 9 WTG-PersV	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

11	Angemessene Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts § 17 Abs. 3 Nr. 1 WTG in Verbindung mit der WTG-BauV	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
12	Angemessene Qualität der Verpflegung § 17 Abs. 3 Nr. 2 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
13	Geld- oder geldwerte Leistungen § 18 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
14	Anzeigepflicht § 19 WTG	Es wurden keine Abweichungen von den Anforderungen festgestellt.
15	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten § 22 WTG	Diese Anforderung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Anmerkungen zu den vorstehenden Prüfergebnissen:

Aufgrund der Art der Einrichtung (Wohneinrichtung mit Pflegeergänzung) und der aktuellen Bewohnenden Struktur treffen nicht alle Anforderungen des WTG zu bzw. sind nicht alle Anforderungen prüfrelevant.

4. Veröffentlichung des Prüfberichts und der Gegendarstellung

Die Berliner Heimaufsicht hat dem Leistungsanbieter (Einrichtungsträger) diesen Prüfbericht übersandt und ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu eine Gegendarstellung abzugeben. Die Gegendarstellung soll sich auf die von der Heimaufsicht getroffenen Prüffeststellungen beziehen. In der Gegendarstellung kann beispielsweise dargestellt werden, ob und inwieweit seitens der Einrichtung die zum Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel zwischenzeitlich abgestellt wurden.

Der Leistungsanbieter hat auf eine Gegendarstellung verzichtet.

Der Prüfbericht enthält keine personenbezogenen Daten der Bewohnerschaft und der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Es erfolgte die Anonymisierung der Daten gemäß § 23 Absatz 14 Satz 3 WTG.

Die Heimaufsicht hat diesen Prüfbericht und die ggf. vorliegende Gegendarstellung gemäß § 10 Absatz 4 WTG auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/pruefberichte/>

Fundstellen:

¹ Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz – WTG**) vom 4. Mai 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) mit Wirkung ab 1. Juni 2023

² Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Personalverordnung – WTG-PersV) vom 16. Mai 2011 (GVBl. S. 230), in Kraft getreten am 1. August 2011

³ Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung – WTG-BauV) vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013

⁴ Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – WTG-MitwirkV) vom 5. Oktober 2016, mit Wirkung vom 1. Dezember 2017, veröffentlicht im GVBl. Berlin Nr. 28, 29.10.2016, S. 814 ff), geändert durch Artikel 13 der Verordnung zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683, 687)